

Geschäftsordnung des Wohnheimparlamentes der Wohnheime des Studierendenwerkes Mainz

*In dieser Geschäftsordnung wird das generische Maskulin verwendet. Werden beispielsweise Bewohner erwähnt, so sind alle Bewohner*innen gemeint. Dies dient der Verständlichkeit und soll keine sprachliche Diskriminierung darstellen. Somit wird eine bessere Lesbarkeit der Geschäftsordnung garantiert.*

I. Konstituierung

§ 1 Aufgaben. (1) Das Wohnheimparlament (Wopa) vertritt die wohnheimübergreifenden Interessen aller Heimbewohner/innen gegenüber der dem Studierendenwerks Mainz. Es ist ein Kommunikationsforum für die Heimvertretungen der einzelnen Wohnheime und koordiniert gemeinsame Tätigkeiten.

(2) Das Wopa fördert das friedliche und respektvolle Zusammenleben aller Bewohner auf Grundlage diskriminierungsfreier Arbeit. Diskriminierungsfreie Arbeit schließt insbesondere Inhalte sexistischer, rassistischer, xenophober, faschistischer, nationalistischer, antisemitischer, homophober und transphober Art aus.

§ 2 Konstituierende Sitzung und Sitzungsturnus. (1) Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung im akademischen Jahr, nachdem alle Wohnheime ihre Vollversammlung durchgeführt haben.

(2) In der Vorlesungszeit der JGU soll monatlich eine Sitzung durchgeführt werden.

(3) Auf der konstituierenden Sitzung wird die jeweils aktuelle Geschäftsordnung, insbesondere die vorgesehenen Strafzahlungen anerkannt.

§ 3 Mitglieder des Wohnheimparlamentes. (1) Mitglieder des Wopa sind die Gesandten der einzelnen Wohnheime. Jedes Wohnheim entsendet bis zu drei Vertreter zu Sitzungen des Wopa. Jedes Wohnheim gibt die Kontaktdaten seiner ständigen Vertreter dem Präsidium bekannt.

(2) Vertreter können nur Bewohner des jeweiligen Wohnheimes sein.

(3) Möchte ein Wohnheim mit mehr als drei Vertretern an einer Wopa-Sitzung teilnehmen, muss es dies dem Präsidium spätestens 24 Stunden vor einer jeweiligen Sitzung unter Angabe von Gründen mitteilen. Das Präsidium muss dem Anliegen zustimmen.

§ 4 Stimmrechtsaussetzung. (1) Ein Mitglied des Wohnheimparlament, das seinen Pflichten aus § 16 II oder § 18 IV dieser GO nicht nachkommt, verliert sein Stimmrecht auf der folgenden Sitzung. Wenn die Pflicht weiterhin nicht erfüllt wird, bleibt das Stimmrecht auf jeder folgenden Sitzung ausgesetzt, es sei denn, die Pflichterfüllung ist wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen.

(2) Für eine konstituierende Sitzung kann das Stimmrecht nicht ausgeschlossen werden. Ist die der Pflichtverletzung folgende Sitzung eine konstituierende, so verschiebt sich die Stimmrechtsaussetzung auf die folgende nicht-konstituierende Sitzung.

(3) Die Aussetzung des Stimmrechts kann durch Zahlung eines Ordnungsgeldes nach § 5 dieser GO abgewendet werden.

§ 5 Ordnungsgeld. (1) Das Ordnungsgeld beträgt 15€.

(2) Bei jeder weiteren Pflichtverletzung eines Mitglieds im gleichen Semester beträgt das Ordnungsgeld 30€.

§ 6 Wahl des Präsidiums. (1) Um die Ämter des Wopa-Präsidiums kann sich jedes Mitglied des Wopa bewerben.

(2) Das Präsidium wird mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bis zur darauffolgenden konstituierenden Sitzung, längstens jedoch bis Ende des folgenden Kalenderjahres gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

(3) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, reicht schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aus.

(4) Stellt sich kein Mitglied des WoPa zur Wahl oder erreicht kein Bewerber eine Mehrheit, lädt das amtierende Präsidium zu einer außerordentlichen WoPa-Sitzung binnen vier Wochen. Findet sich wiederum kein Bewerber, sind alle WoPa-Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums verpflichtet. In diesem Fall erfolgt bis zur Neuwahl eine kommissarische Sitzungsleitung entweder durch das Mitglied des Verwaltungsrats oder durch die Wohnheime in turnusmäßigem Wechsel nach alphabetischer Reihenfolge. Die Entscheidung hierrüber erfolgt durch Abstimmung. Die Wahl eines neuen Präsidiums ist auf jeder weiteren Sitzung mit relativer Mehrheit möglich.

(5) Die Abwahl eines Mitglieds des WoPa-Präsidiums während seiner Amtszeit ist nur mit Gegenkandidat möglich, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Abwahl ist nur nach dem Bericht des Präsidenten zulässig.

(6) Die Entlastung des scheidenden Präsidiums erfolgt mit relativer Mehrheit.

§ 7 Wahl der Kassenprüfer. Auf der konstituierenden Sitzung bestellen die WoPa-Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem WoPa-Präsidium angehören. Sie prüfen die WoPa-Kasse und erstatten darüber Bericht.

II. Präsidium

§ 8 Präsidium. Der Präsident und der stellvertretende Präsident bilden das Präsidium gemeinschaftlich.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums. (1) Das Präsidium vertritt das Wopa und regelt seine Geschäfte. Es wahrt die Würde und die Rechte des Wopa, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.

(2) Das Präsidium berichtet dem Wopa über seine Belange.

(3) Das Präsidium führt Archiv über die Angelegenheiten des Wopa.

(4) Das Präsidium führt die Kasse des Wopa und legt hierüber Rechenschaft ab.

(5) Der Präsident kann Teile seiner Aufgaben dem Vize-Präsidenten anvertrauen, niemals jedoch mehr als die Hälfte der anfallenden Aufgaben.

§ 10 Ordnungsrecht. (1) Das Präsidium hat für den ungestörten Verlauf der Sitzungen Sorge zu tragen.

(2) Das Präsidium kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(3) Wird die Sitzung so stark gestört, dass der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, gilt die Sitzung als unterbrochen, wenn das vorsitzende Mitglied seinen

Platz verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen, nach ordnungsgemäßer Einladung (§ 4 Abs. 1) fortzusetzen.

III. Gäste

§ 11 Verwaltungsrat. (1) Die Delegiertenversammlung der Bewohner der Wohnanlagen des Studierendenwerkes Mainz nominiert einmal jährlich einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Dieser Vertreter hat bei Sitzungen des Wopa das Recht zur Anwesenheit, zur Rede und zum Antrag.

(2) Das Verwaltungsratsmitglied berichtet über Sitzungen des Verwaltungsrats dem Wopa auf seiner darauf folgenden Sitzung, es sei denn, diese sind nichtöffentlich.

§ 12 Allgemeiner Studierendenausschuss. Der Referent für den Arbeitsbereich Studierendenwerk des AStA der JGU Mainz, der mit jeder Legislaturperiode neu bestimmt wird, hat bei Sitzungen des Wopa das Recht zur Anwesenheit und zur Rede.

§ 13 Studierendenwerk. Zu Sitzungen des Wopa haben bis zu drei Vertreter des Studierendenwerks Mainz das Recht zur Anwesenheit und zur Rede. Auf Antrag eines Wohnheims kann der Vertreter durch Zwei-Drittel-Mehrheit aller Wohnheime (mindestens 27 Stimmen) zur *persona non grata* erklärt werden, wodurch ihm das Anwesenheits- und Rederecht entzogen wird. Diese Erklärung kann zu Beginn des nächsten Semesters mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Ihre Fortdauer ist jeweils bei der ersten WoPa-Sitzung eines neuen Semesters mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu bestätigen.

§ 14 Gäste. (1) Das Wopa kann zu jeder Sitzung Gäste einladen. Dies geschieht durch einfache Mehrheit auf einer vorangegangenen Sitzung.

(2) Das Präsidium kann zu jeder Sitzung Gäste einladen. Dies ist spätestens mit dem Zeitpunkt der Ladung mitzuteilen und zu begründen. Wenn hierzu Einreden erhoben worden sind, kann der Gast mit einfacher Mehrheit wieder ausgeladen werden.

(3) Ungeladene Gäste können mit einfacher Mehrheit zu Eröffnung einer Sitzung zugelassen werden. Zugelassene Gäste haben das Recht zur Anwesenheit und zur Rede.

§ 15 Petitionen. (1) Einzelne Anliegen der Bewohner müssen gehört werden, wenn die Anzahl der Anliegen oder Petenten fünf nicht übersteigt. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Anmeldung des Anliegens beim Wopa-Präsidium. Auf dem Wopa geäußerte Anliegen müssen direkt mündlich beantwortet werden.

(2) Jedem Bewohner steht ein Recht zur Einreichung und Beantwortung seines Anliegens in Textform binnen sieben Tagen nach der auf die Einreichung seines Anliegens folgenden Sitzung zu.

(3) Eine Stellungnahme ist dem Petenten zuzusenden oder direkt mündlich zu beantworten.

IV. Sitzungen

§ 16 Einberufung. (1) Die Ladung zu einer Sitzung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Termin der Sitzung durch E-Mail über den Mail-Verteiler. Die Ladung ist verbunden mit einer vorläufigen Tagesordnung.

(2) An jeder ordnungsgemäß einberufenen Wopa-Sitzung nimmt mindestens ein Vertreter jedes Wohnheims teil. Absagen sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung an die Emailadresse des Präsidiums zu richten.

§ 17 Außerordentliche Sitzungen. (1) Auf Antrag mindestens dreier Wohnheime ist eine außerordentliche Wopa-Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist hierzu einzuhalten. Durch Zustimmung von mindestens sieben Wohnheimen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Antrag für eine außerordentliche Sitzung ist verbunden mit einer vorläufigen Ladung an alle Wohnheime an das Präsidium zu richten. Der Termin der vorläufigen Einladung kann durch das Präsidium durch einen anderen Termin ersetzt werden. Dies ist allen Wohnheimen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Änderung des Termins ist ausgeschlossen, wenn sich sieben Wohnheime auf einen Termin geeinigt haben. Die betreffenden Wohnheime sind in der Ladung zu nennen.

(4) Die Ausrichtung der außerordentlichen WoPa-Sitzung obliegt einem der Antragsteller.

(5) Auf einer außerordentlichen Wopa-Sitzung sind Änderungen der Geschäftsordnung unzulässig.

§ 18 Sitzungsort. (1) Wopa-Sitzungen werden von den Wohnheimen ausgerichtet.

(2) Die Entscheidung über das ausrichtende Wohnheim wird zu Eröffnung der vorhergehenden Sitzungen getroffen. Findet sich kein freiwilliger Ausrichter oder gibt es mehrere Interessenten, wird ein Turnus für die einzelnen Wohnheime ausgearbeitet. Das Wopa kann ein Wohnheim auch in dessen Abwesenheit dazu bestimmen, eine WoPa-Sitzung auszutragen, sofern dieses vorher nicht ausdrücklich beim WoPa-Präsidium den Wunsch bekundet hat, dies nicht abhalten zu müssen. Dies ist nicht mehr als zweimal in Folge zu wünschen. Dem auszurichtenden Wohnheim hat das Präsidium spätestens 7 Tage später über diese Ausrichtung mitzuteilen. Es ist anzustreben, dass jedes Wohnheim gleichmäßig belastet wird.

(3) Zu einer Wopa-Sitzung müssen ein Protokollant sowie eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um angemessene Verpflegung der Teilnehmer wird gebeten.

(4) Das Protokoll einer Wopa-Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung als Ergebnisprotokoll dem WoPa-Präsidium zuzuleiten. Wenn eine einheitliche Formvorlage des Wopas zur Verfügung steht, ist diese zu verwenden.

§ 19 Beschlussfähigkeit. Das Wohnheimparlament ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindesten die einfache Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinen.

§ 20 Nichtöffentlichkeit. Wopa-Sitzungen sind nichtöffentlich. Über Ausnahmen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

§ 21 Leitung der Sitzung. Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 22 Tagesordnung. (1) Die Tagesordnung (TO) wird durch das Präsidium festgelegt. Abweichungen von der vorläufigen TO der Ladung werden mit Eröffnung der Sitzung bekannt gegeben.

(2) Das Wopa kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Eröffnung der Sitzung vollzieht sich wie folgt:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Anwesenheit von Gästen und deren Zulassung, sofern diese erforderlich ist
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Festlegung über Ort und Termin der folgenden Sitzung

(4) Der Bericht des Präsidiums und die Mitteilungen aus den Wohnheimen sind obligatorische Tagesordnungspunkte.

§ 23 Rede- und Antragsrecht. (1) Rede- und/oder Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die Gäste, denen dies nach dieser GO ausdrücklich zugesprochen wird.

(2) Vor Beginn der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann das Präsidium die zulässige Rededauer vorschlagen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) In der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied und das Präsidium formlos Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Sachanträge können während der Sitzung schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden.

§ 24 Geschäftsordnungsanträge. (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen zur Sache bis zu Beginn einer Abstimmung jederzeit und unverzüglich erteilt werden.

(2) Die Ausführungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände kenntlich zu machen.

(3) Die Rednerin oder der Redner nennt zuerst ihren bzw. seinen Geschäftsordnungsantrag und begründet ihn.

(4) Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen.

(5) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

1. Vertagungen und Unterbrechungen der Sitzung,
2. Übergang zur Tagesordnung,
3. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
4. Verschiebung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
5. Verweisung an einen Ausschuss,
6. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
7. Schluss der Rednerliste,
8. Aufnahme von Äußerungen der SitzungsteilnehmerInnen zu Protokoll,
9. Einlegen einer Sitzungspause.

(6) Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, wird zuerst der weitergehende Antrag zur Abstimmung gestellt.

(7) Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung eines Für- und Gegensprechers mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird Gegenrede gehalten, ist nach dieser ohne Diskussion abzustimmen. Es gilt die einfache Mehrheit

V. Abstimmungen

§ 25 Fragestellung. Der Antragsteller stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die

Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.

§ 26 Abstimmungsregeln. Abgestimmt wird durch Handzeichen mit Schild.

§ 27 Mehrheit. Anträge sind angenommen, wenn sie die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit verneint die Frage.

§ 28 Anzahl der Stimmen. (1) Die Anzahl der Stimmen jedes Wohnheimes richtet sich nach der Anzahl der jeweiligen Bewohner. Die Summe aller Stimmen beträgt 40.

(2) Die Stimmen eines Wohnheims werden en bloc abgegeben.

(3) Es ergibt sich folgende Stimmenverteilung

3 Stimmen	4 Stimmen	5 Stimmen
Bingen	Wallstraße	Hechtsheim
Münchfeld	Weisenau	Inter 2
Oberstadt	K3	Kisselberg
	Binger Schlag	

VI. Kulturetat und Veranstaltung

§ 29 Kulturetat. (1) Zu Beginn des akademischen Jahres schlägt das Wopa-Präsidium einen Verteilungsschlüssel für den Kulturetat des folgenden Kalenderjahrs vor. Nach Aussprache zu Änderungsvorschlägen wird über den Vorschlag des Präsidiums abgestimmt. Für die Annahme ist eine absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Daraufhin leitet das Präsidium den Entwurf an die Abteilung Studentisches Wohnen des Studierendenwerks Mainz weiter.

(3) Die letztendliche Verteilung obliegt dem Studierendenwerk Mainz.

§ 30 Aktionen des Wopa. Das Wopa kann Veranstaltungen der Wohnheime ausrichten, bei welchen mehrere Wohnheime beteiligt sind.

VII Abweichungen

§ 31 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 32 Geschäftsordnungsänderung. Auf jeder Sitzung, zu der ordnungsgemäß geladenen wurde, kann die Geschäftsordnung geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Wohnheime